## **PCT**

#### INTERNATIONALER RECHERCHENBERICHT

(Artikel 18 sowie Regeln 43 und 44 PCT)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	WEITERES		ie Übermittlung des internationalen ormblatt PCT/ISA/220) sowie, soweit
S 7428	VORGEHEN	zutreffend, nachstehen	
Internationales Aktenzeichen	Internationales Anmeld (Tag/Monat/Jahr)	edatum	(Frühestes) Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)
PCT/EP 00/00491	21/01/20	000	28/01/1999
Anmelder			
VOITH SULZER PAPIERTECHNIK	PATENT GMBH et	al.	
Dieser internationale Recherchenbericht wurd Artikel 18 übermittelt. Eine Kopie wird dem Int	le von der Internationalen ternationalen Büro überm	Recherchenbehörde ei ittelt.	rstellt und wird dem Anmelder gemåß
Dieser internationale Recherchenbericht umfa	aßt insoesamt 2	Blåtter.	
			Unterlagen zum Stand der Technik bei.
4. Orundlara das Badalda			
Grundlage des Berichts     a. Hinsichtlich der Sprache ist die inter	mationale Rechembe auf	der Grundlage der inter	mationalen Anmeldung in der Soracho
durchgeführt worden, in der sie eing	ereicht wurde, sofem unt	er diesem Punkt nichts	anderes angegeben ist.
Die internationale Recherche Anmeldung (Regel 23.1 b)) o		ner bei der Behörde ein	gereichten Übersetzung der internationalen
b. Hinsichtlich der in der internationaler	n Anmeldung offenbarten	Nucleotid- und/oder	Aminosäuresequenz ist die internationale
Recherche auf der Grundlage des S in der internationalen Anmel	· -		
zusammen mit der internatio	•		gereicht worden ist.
bei der Behörde nachträglich	n in schriftlicher Form ein	gereicht worden ist.	
bei der Behörde nachträglich	n in computerlesbarer For	m eingereicht worden is	st.
Die Erklärung, daß das nach internationalen Anmeldung i	nträglich eingereichte sch m Anmeldezeitpunkt hin <i>s</i>	riftliche Sequenzprotoko usgeht, wurde vorgeleg	oll nicht über den Offenbarungsgehalt der it.
Die Erklärung, daß die in cor wurde vorgelegt.	mputerlesbarer Form erfa	ßten Informationen dem	n schriftlichen Sequenzprotokoll entsprechen,
2. Bestimmte Ansprüche hab	en sich als nicht reche	<b>rchlerbar erwiesen</b> (sie	he Feld I).
3. Mangelnde Einheitlichkeit	der Erfindung (siehe Fe	ld II).	
4. Hinsichtlich der Bezelchnung der Erfind	dung		
wird der vom Anmelder einge	_	nigt.	
wurde der Wortlaut von der E	Behörde wie folgt festges	etzt:	
5. Hinsichtlich der Zusammenfassung	and the Adda also Annual o	• . •	
wird der vom Anmelder einge wurde der Wortlaut nach Reg Anmelder kann der Behörde Recherchenberichts eine Ste	gel 38.2b) in der in Feld II innerhalb eines Monats i	I angegebenen Fassund	g von der Behörde festgesetzt. Der sendung dieses internationalen
6. Folgende Abbildung der Zelchnungen is	st mit der Zusammenfass	ung zu veröffentlichen: A	Abb. Nr
wie vom Anmelder vorgeschl	lagen		keine der Abb.
weil der Anmelder selbst keir	ne Abbildung vorgeschlag	gen hat.	<del></del>
weil diese Abbildung die Erfii	ndung besser kennzeichr	et.	



Internationales Aktenzeichen PCT/EP 00/00491

#### A. KLASSIFIZIERUNG DES ANMELDUNGSGEGENSTANDES IPK 7 D21F11/04 Nach der Internationalen Patentklassifikation (IPK) oder nach der nationalen Klassifikation und der IPK **B. RECHERCHIERTE GEBIETE** Recherchierter Mindestprüfstoff (Klassifikationssystem und Klassifikationssymbole) IPK 7 Recherchierte aber nicht zum Mindestprüfstoff gehörende Veröffentlichungen, soweit diese unter die recherchierten Gebiete fallen Während der internationalen Recherche konsultierte elektronische Datenbank (Name der Datenbank und evtl. verwendete Suchbegriffe) EPO-Internal C. ALS WESENTLICH ANGESEHENE UNTERLAGEN Kategorie\* Bezeichnung der Veröffentlichung, soweit erforderlich unter Angabe der in Betracht kommenden Teile Betr. Anspruch Nr. X US 5 788 816 A (STECKENREUTER ET AL) 1,2, 4. August 1998 (1998-08-04) 12-16, 23 - 27, 36 - 39∕das ganze Dokument X EP 0 465 698 A (BELOIT) 1,2, 23-27,37 15. Januar 1992 (1992-01-15) das ganze Dokument X EP 0 289 445 A (BELOIT) 1,2, 2. November 1988 (1988-11-02) 23 - 27.37das ganze Dokument P,A v WO 99 40256 A (VALMET CORPORATION) 12. August 1999 (1999-08-12) Weitere Veröffentlichungen sind der Fortsetzung von Feld C zu Siehe Anhang Patentfamilie entnehmen T<sup>a</sup> Spätere Veröffentlichung, die nach dem internationalen Anmeldedatum oder dem Prioritätsdatum veröffentlicht worden ist und mit der Anmeldung nicht kollidiert, sondern nur zum Verständnis des der Besondere Kategorien von angegebenen Veröffentlichungen "A" Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert, aber nicht als besonders bedeutsam anzusehen ist Erfindung zugrundeliegenden Prinzips oder der ihr zugrundeliegenden Theorie angegeben ist "E" älteres Dokument, das jedoch erst am oder nach dem internationalen Anmeldedatum veröffentlicht worden ist Veröffentlichung von besonderer Bedeutung; die beanspruchte Erfindung kann allein aufgrund dieser Veröffentlichung nicht als neu oder auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden "L" Veröffentlichung, die geeignet ist, einen Prioritätsanspruch zweifelhaft erscheinen zu lassen, oder durch die das Veröffentlichungsdatum einer anderen im Recherchenbericht genannten Veröffentlichung belegt werden soll oder die aus einem anderen besonderen Grund angegeben ist (wie Veröffentlichung von besonderer Bedeutung; die beanspruchte Erfindung kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren anderen Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist ausgeführt) "O" Veröffentlichung, die sich auf eine mündliche Offenbarung, eine Benutzung, eine Ausstellung oder andere Maßnahmen bezieht "P" Veröffentlichung, die vor dem internationalen Anmeldedatum, aber nach dem beanspruchten Prioritätsdatum veröffentlicht worden ist "&" Veröffentlichung, die Mitglied derselben Patentfamilie ist Datum des Abschlusses der internationalen Recherche Absendedatum des internationalen Recherchenberichts 30. Juni 2000 10/07/2000 Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde Bevoilmächtigter Bediensteter Europäisches Patentamt, P.B. 5818 Patentlaan 2 NL - 2280 HV Rijswijk Tel. (+31-70) 340-2040, Tx. 31 651 epo nl, De Rijck, F Fax: (+31-70) 340-3016



Information on patent family members

International Application No PCT/EP 00/00491

	tent document in search repor	t	Publication date		Patent family member(s)		Publication date
US	5788816	Α	04-08-1998	DE	19530983		27-02-1997
				EP	0761874	A	12-03-1997
EP	465698		15-01-1992	AU	657691	 В	23-03-1995
				AU	8213991	Α	04-02-1992
				BR	9106629	Α	01-06-1993
				CA	2087013	С	17-01-1995
				WO	9201111	Α	23-01-1992
				FI	930080	Α	08-01-1993
				JP	8023117	В	06-03-1996
				KR	191140	В	15-06-1999
				PL	167967	В	30-12-1995
				US	5468348	Α	21-11-1995
				ZA	9105311	Α	29-04-1992
EP	289445	Α	02-11-1988	AU	598930	В	05-07-1990
				AU	1569488		03-11-1988
				BR	8802048	Α	29-11-1988
				CA	1313965	Α	02-03-1993
				DE	3861546	D	21-02-1991
				FI	882009	A,B,	02-11-1988
				IN	171521	A	07-11-1992
				JP	1686709	С	11-08-1992
				JP	3051837	В	08-08-1991
				JP	63282392		18-11-1988
				US		Α	16-05-1989
				ZA	8803060	Α	22-02-1989
WO	9940256	Α	12-08-1999	FI	103211	В	14-05-1999
				AU	2280999	Α	23-08-1999

_			
•		- From t	he INTERNATIONAL BUREAU
PCT		To:	
(PCT Fu <b>M</b> 是Ai殺a		ilte Post tne₽-80	
Date of mailing (day/month/vear) arb.: 18 April 2000 (18.01.00)st:	Er:		IMPORTANT NOTIFICATION
Applicant's or agent's file reference		Internati	onal application No.
S 7428	V	PCT	T/EP00/00491
HALMSCHLAGER, Günter et International filing date Priority date(s) claimed Date of receipt of the record copy by the International Bureau List of designated Offices	t al (for US) : 21 Jar : 28 Jar	nuary 20 nuary 19	II designated States except US) 000 (21.01.00) 999 (28.01.99) 0 (03.04.00)
EP :AT,BE,CH,CY,DE,DK,ES,F National :AU,CA,US	ı,FR,GB,GR,IE,IT,LU,	,MC,NL,	,PT,SE
	nal application, the application, the application is drawn to the information ational phase designations ty documents	ant should	

The International Bureau of WIPO 34, chemin des Colombettes 1211 Geneva 20, Switzerland

Authorized officer:

Céline Faust Courr

Telephone No. (41-22) 338.83.38

Facsimile No. (41-22) 740.14.35

 $\mathbb{G}_{\mathbb{C}}$ 

## INFORMATION ON TIME LIMITS FOR ENTERING THE NATIONAL PHASE

The applicant is reminded that the "national phase" must be entered before each of the designated Offices indicated in the Notification of Receipt of Record Copy (Form PCT/IB/301) by paying national fees and furnishing translations, as prescribed by the applicable national laws.

The time limit for performing these procedural acts is 20 MONTHS from the priority date or, for those designated States which the applicant elects in a demand for international preliminary examination or in a later election, 30 MONTHS from the priority date, provided that the election is made before the expiration of 19 months from the priority date. Some designated (or elected) Offices have fixed time limits which expire even later than 20 or 30 months from the priority date. In other Offices an extension of time or grace period, in some cases upon payment of an additional fee, is available.

In addition to these procedural acts, the applicant may also have to comply with other special requirements applicable in certain Offices. It is the applicant's responsibility to ensure that the necessary steps to enter the national phase are taken in a timely fashion. Most designated Offices do not issue reminders to applicants in connection with the entry into the national phase.

For detailed information about the procedural acts to be performed to enter the national phase before each designated Office, the applicable time limits and possible extensions of time or grace periods, and any other requirements, see the relevant Chapters of Volume II of the PCT Applicant's Guide. Information about the requirements for filing a demand for international preliminary examination is set out in Chapter IX of Volume I of the PCT Applicant's Guide.

GR and ES became bound by PCT Chapter II on 7 September 1996 and 6 September 1997, respectively, and may, therefore, be elected in a demand or a later election filed on or after 7 September 1996 and 6 September 1997, respectively, regardless of the filing date of the international application. (See second paragraph above.)

Note that only an applicant who is a national or resident of a PCT Contracting State which is bound by Chapter II has the right to file a demand for international preliminary examination.

#### **CONFIRMATION OF PRECAUTIONARY DESIGNATIONS**

This notification lists only specific designations made under Rule 4.9(a) in the request. It is important to check that these designations are correct. Errors in designations can be corrected where precautionary designations have been made under Rule 4.9(b). The applicant is hereby reminded that any precautionary designations may be confirmed according to Rule 4.9(c) before the expiration of 15 months from the priority date. If it is not confirmed, it will automatically be regarded as withdrawn by the applicant. There will be no reminder and no invitation. Confirmation of a designation consists of the filing of a notice specifying the designated State concerned (with an indication of the kind of protection or treatment desired) and the payment of the designation and confirmation fees. Confirmation must reach the receiving Office within the 15-month time limit.

#### REQUIREMENTS REGARDING PRIORITY DOCUMENTS

For applicants who have not yet complied with the requirements regarding priority documents, the following is recalled.

Where the priority of an earlier national, regional or international application is claimed, the applicant must submit a copy of the said earlier application, certified by the authority with which it was filed ("the priority document") to the receiving Office (which will transmit it to the International Bureau) or directly to the International Bureau, before the expiration of 16 months from the priority date, provided that any such priority document may still be submitted to the International Bureau before that date of international publication of the international application, in which case that document will be considered to have been received by the International Bureau on the last day of the 16-month time limit (Rule 17.1(a)).

Where the priority document is issued by the receiving Office, the applicant may, instead of submitting the priority document, request the receiving Office to prepare and transmit the priority document to the International Bureau. Such request must be made before the expiration of the 16-month time limit and may be subjected by the receiving Office to the payment of a fee (Rule 17.1(b)).

If the priority document concerned is not submitted to the International Bureau or if the request to the receiving Office to prepare and transmit the priority document has not been made (and the corresponding fee, if any, paid) within the applicable time limit indicated under the preceding paragraphs, any designated State may disregard the priority claim, provided that no designated Office may disregard the priority claim concerned before giving the applicant an opportunity to furnish the priority document within a time limit which is reasonable under the circumstances.

Where several priorities are claimed, the priority date to be considered for the purposes of computing the 16-month time limit is the filing date of the earliest application whose priority is claimed.

Forent- und Aconting of the Ivianitz, Finsterwald & Partner

PCT

VOITH SULZER PAPIERTECHNIK PATENT GMBH et al

13. JUNI 2000

NOTIFICATION CONCERNING
Beasumussion or TRANSMITTAL
Frist: OF PRIORITY DOCUMENT

(PCT Administrative Instructions, Section 411)

From the INTERNATIONAL BUREAU

To:

MANITZ, FINSTERWALD & PARTNER GBR Postfach 22 16 11 D-80506 München ALLEMAGNE

Date of mailing (day/month/year) 30 May 2000 (30.05.00)	
Applicant's or agent's file reference S 7428	IMPORTANT NOTIFICATION
International application No. PCT/EP00/00491	International filing date (day/month/year) 21 January 2000 (21.01.00)
International publication date (day/month/year)  Not yet published	Priority date (day/month/year) 28 January 1999 (28.01.99)

- 1. The applicant is hereby notified of the date of receipt (except where the letters "NR" appear in the right-hand column) by the International Bureau of the priority document(s) relating to the earlier application(s) indicated below. Unless otherwise indicated by an asterisk appearing next to a date of receipt, or by the letters "NR", in the right-hand column, the priority document concerned was submitted or transmitted to the International Bureau in compliance with Rule 17.1(a) or (b).
- 2. This updates and replaces any previously issued notification concerning submission or transmittal of priority documents.
- 3. An asterisk(\*) appearing next to a date of receipt, in the right-hand column, denotes a priority document submitted or transmitted to the International Bureau but not in compliance with Rule 17.1(a) or (b). In such a case, the attention of the applicant is directed to Rule 17.1(c) which provides that no designated Office may disregard the priority claim concerned before giving the applicant an opportunity, upon entry into the national phase, to furnish the priority document within a time limit which is reasonable under the circumstances.
- 4. The letters "NR" appearing in the right-hand column denote a priority document which was not received by the International Bureau or which the applicant did not request the receiving Office to prepare and transmit to the International Bureau, as provided by Rule 17.1(a) or (b), respectively. In such a case, the attention of the applicant is directed to Rule 17.1(c) which provides that no designated Office may disregard the priority claim concerned before giving the applicant an opportunity, upon entry into the national phase, to furnish the priority document within a time limit which is reasonable under the circumstances.

Priority date

Priority application No.

Country or regional Office or PCT receiving Office

Date of receipt of priority document

28 Janu 1999 (28.01.99)

<u>(</u>

199 03 943.7

DE

26 May 2000 (26.05.00)

The International Bureau of WIPO 34, chemin des Colombettes 1211 Geneva 20, Switzerland

Authorized officer

Céline Faust (Faur

Telephone No. (41-22) 338.83.38

Facsimile No. (41-22) 740.14.35

# VERTRAGER DIE INTERNATIONALE ZUS MENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE	PCT				
MANITZ, FINSTERWALD & PARTNER GOR. 20 & PARTNER	MITTEILUNG ÜBER DIE ÜBERMITTLUNG DES ANTERNATIONALEN RECHERCHENBERICHTS ODER DER ERKLÄRUNG (Regel 44.1 PCT)				
	Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 10/07/2000				
Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts S 7428	WEITERES VORGEHEN siehe Punkte 1 und 4 unten				
Internationales Aktenzeichen PCT/EP 00/00491	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 21/01/2000				
VOITH SULZER PAPIERTECHNIK PATENT GMBH e	t al.				
Einreichung von Änderungen und einer Erklärung nach Der Anmelder kann auf eigenen Wunsch die Ansprüche der Bis wann sind Änderungen einzureichen?  Die Frist zur Einreichung solcher Änderungen beträgt ünternationalen Recherchenberichts: weitere Einzelheite Wo sind Änderungen einzureichen?  Unmittelbar beim Internationalen Büro der WIPO, 34, Control Telefaxnr.: (41–22) 740,14.35  Nähere Hinweise sind den Anmerkungen auf dem Beiblatt zone Antikel 17(2)a) übermittelt wird.  Dem Anmelder wird mitgeteilt, daß kein internationaler Recherchen Artikel 17(2)a) übermittelt wird.  Hinsichtlich des Widerspruchs gegen die Entrichtung eine dem Anmelder mitgeteilt, daß der Widerspruch und die Entscheidung hierüber zusam Widerspruchs als auch der Entscheidung hierüber an die sind.  noch keine Entscheidung über den Widerspruch vorlieg getroffen wurde.  Weiteres Vorgehen: Der Anmelder wird auf folgendes aufmer Kurz nach Ablauf von 18 Monaten seit dem Prioritätsdatum wird diicht. Will der Anmelder die Veröffentlichung verhindern oder auf eine der Veröffentlichung verhindern oder auf	internationalen Anmeldung ändern (siehe Regel 46):  Üblicherweise zwei Monate ab der Übermittlung des en sind den Anmerkungen auf dem Beiblatt zu entnehmen.  CHEMIN des Colombettes, CH-1211 Genf 20,  zu entnehmen.  erchenbericht erstellt wird und daß ihm hiermit die Erklärung nach  er zusätzlichen Gebühr (zusätzlicher Gebühren) nach Regel 40.2 wird immen mit seinem Antrag auf Übermittlung des Wortlauts sowohl des lie Bestimmungsämter dem Internationalen Büro übermittelt worden at: der Anmelder wird benachrichtigt, sobald eine Entscheidung erksam gemacht: ise internationale Anmeldung vom Internationalen Büro veröffentinen späteren Zeitpunkt verschieben, so muß gemäß Regel 90 ist internationale Veröffentlichung eine Erklärung über die Zurücknah-				
Innerhalb von 19 Monaten seit dem Prioritätsdatum ist ein Antrag : Anmelder den Eintritt in die nationale Phase bis zu 30 Monaten sei verschieben möchte.  Innerhalb von 20 Monaten seit dem Prioritätsdatum muß der Anme Handlungen vor allen Bestimmungsämtern vornehmen, die nicht in Anmeldung oder einer nachträglichen Auswahlerklärung ausgewäh Kapitel II des Vertrages nicht verbindlich ist.	auf internationale vorläufige Prüfung einzureichen, wenn der it dem Prioritätsdatum (in manchen Ämtern sogar noch länger) elder die für den Eintritt in die nationale Phase vorgeschriebenen inerhalb von 19 Monaten seit dem Prioritätsdatum in der				
Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt, P.B. 5818 Patentlaan 2  NL-2280 HV Rijswijk  Tel. (+31-70) 340-2040, Tx. 31 651 epo nl.  Fax: (+31-70) 340-3016	Bevollmächtigter Bediensteter  Kenneth Ross				



Diese Anmerkungen sollen grundlegende Hinweise zur Einreichung von Änderungen gemäß Artikel 19 geben. Diesen Anmerkungen liegen die Erfordernisse des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT), der Ausführungsordnung und der Verwaltungsrichtlinien zu diesem Vertrag zugrunde. Bei Abweichungen zwischen diesen Anmerkungen und obengenannten Texten sind letztere maßgebend. Nähere Einzelheiten sind dem PCT-Leitfaden für Anmelder, einer Veröffentlichung der WIPO, zu entnehmen.

Die in diesen Anmerkungen verwendeten Begriffe "Artikel", "Regel" und "Abschnitt" beziehen sich jeweils auf die Bestimmungen des PCT-Vertrags, der PCT-Ausführungsordnung bzw. der PCT-Verwaltungsrichtlinien.

#### HINWEISE ZU ÄNDERUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 19

Nach Erhalt des internationalen Recherchenberichts hat der Anmelder die Möglichkeit, einmal die Ansprüche der internationalen Anmeldung zu ändern. Es ist jedoch zu betonen, daß, da alle Teile der internationalen Anmeldung (Ansprüche, Beschreibung und Zeichnungen) während des internationalen vorläufigen Prüfungsverfahrens geändert werden können, normalerweise keine Notwendigkeit besteht, Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 einzureichen, außer wenn der Anmelder z.B. zum Zwecke eines vorläufigen Schutzes die Veröffentlichung dieser Ansprüche wünscht oder ein anderer Grund für eine Änderung der Ansprüche vor ihrer internationalen Veröffentlichung vorliegt. Weiterhin ist zu beachten, daß ein vorläufiger Schutz nur in einigen Staaten erhältlich ist.

#### Welche Teile der internationalen Anmeldung können geändert werden?

Im Rahmen von Artikel 19 können nur die Ansprüche geändert werden.

In der internationalen Phase können die Ansprüche auch nach Artikel 34 vor der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde geändert (oder nochmals geändert) werden. Die Beschreibung und die Zeichnungen können nur nach Artikel 34 vor der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde geändert werden.

Beim Eintritt in die nationale Phase können alle Teile der internationalen Anmeldung nach Artikel 28 oder gegebenenfalls Artikel 41 geändert werden.

#### Bls wann sind Änderungen einzureichen?

Innerhalb von zwei Monaten ab der Übermittlung des internationalen Recherchenberichts oder innerhalb von sechzehn Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft. Die Änderungen gelten jedoch als rechtzeitig eingereicht, wenn sie dem Internationalen Büro nach Ablauf der maßgebenden Frist, aber noch vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung (Regel 46.1) zugehen.

#### Wo sind die Änderungen nicht einzureichen?

Die Änderungen können nur beim Internationalen Büro, nicht aber beim Anmeldeamt oder der Internationalen Recherchenbehörde eingereicht werden (Regel 46.2).

Falls ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung eingereicht wurde/wird, siehe unten.

#### In welcher Form können Änderungen erfolgen?

Eine Änderung kann erfolgen durch Streichung eines oder mehrerer ganzer Ansprüche, durch Hinzufügung eines oder mehrerer neuer Ansprüche oder durch Änderung des Wortlauts eines oder mehrerer Ansprüche in der eingereichten Fassung.

Für jedes Anspruchsblatt, das sich aufgrund einer oder mehrerer Änderungen von dem ursprünglich eingereichten Blatt unterscheidet, ist ein Ersatzblatt einzureichen.

Alle Ansprüche, die auf einem Ersatzblatt erscheinen, sind mit arabischen Ziffern zu numerieren. Wird ein Ansprüch gestrichen, so brauchen, die anderen Ansprüche nicht neu numeriert zu werden. Im Fall einer Neunumerierung sind die Ansprüche fortlaufend zu numerieren (Verwaltungsrichtlinien, Abschnitt 205 b)).

Die Änderungen sind in der Sprache abzufassen, in der dieinternationale Anmeldung veröffentlicht wird.

#### Weiche Unterlagen sind den Änderungen beizufügen?

#### Begleitschreiben (Abschnitt 205 b)):

Die Änderungen sind mit einem Begleitschreiben einzureichen.

Das Begleitschreiben wird nicht zusammen mit der internationalen Anmeldung und den geänderten Ansprüchen veröffentlicht. Es ist nicht zu verwechseln mit der "Erdärung nach Artikel 19(1)" (siehe unten, "Erdärung nach Artikel 19 (1)").

Das Begleitschreiben ist nach Wahl des Anmelders in englischer oder französischer Sprache abzufassen. Bei englischsprachigen Internationalen Anmeldungen ist das Begleitschreiben aber ebenfalls in englischer, bei französischsprachigen internationalen Anmeldungen in französischer Sprache abzufassen.

#### ANMERKUNGEN ZU FORMBLATT PCT/ISA/220 (Fortsetzung)

Im Begleitschreiben sind die Unterschiede zwischen den Ansprüchen in der eingereichten Fassung und den geänderten Ansprüchen anzugeben. So ist insbesondere zu jedem Ansprüch in der internationalen Anmeldung anzugeben (gleichlautende Angaben zu verschiedenen Ansprüchen können zusammengefaßt werden), ob

- der Anspruch unverändert ist;
- ii) der Anspruch gestrichen worden ist;
- iii) der Anspruch neu ist;
- iv) der Anspruch einen oder mehrere Ansprüche in der eingereichten. Fassung ersetzt;
- v) der Anspruch auf die Teilung eines Anspruchs in der eingereichten Fassung zurückzuführen ist.

#### Im folgenden sind Beispiele angegeber, wie Änderungen im Begleitzchreiben zu erläutern sind:

- [Wenn anstelle von ursprünglich 48 Ansprüchen nach der Änderung einiger Ansprüche 51 Ansprüche existieren]:
   "Die Ansprüche 1 bis 29, 31, 32, 34, 35, 37 bis 48 werden durch geänderte Ansprüche gleicher Numerierung ersetzt; Ansprüche 30, 33 und 36 unverändert, neue Ansprüche 49 bis 51 hinzugefügt."
- [Wenn anstelle von ursprünglich 15 Ansprüchen nach der Änderung aller Ansprüche 11 Ansprüche existieren]:
   "Geänderte Ansprüche 1 bis 11 treten an die Stelle der Ansprüche 1 bis 15."
- 3. [Wenn ursprünglich 14 Ansprüche existierten und die Änderungen darin bestehen, daß einige Ansprüche gestrichen werden und neue Ansprüche hinzugefügt werden]: Ansprüche 1 bis 6 und 14 unverändert; Ansprüche 7 bis 13 gestrichen; neue Ansprüche 15, 16 und 17 hinzugefügt. "Oder" Ansprüche 7 bis 13 gestrichen; neue Ansprüche 15, 16 und 17 hinzugefügt; alle übrigen Ansprüche unverändert."
- 4. [Wenn verschiedene Arten von Änderungen durchgeführt werden]: "Ansprüche 1-10 unverändert; Ansprüche 11 bis 13, 18 und 19 gestrichen; Ansprüche 14, 15 und 16 durch geänderten Ansprüch 14 ersetzt; Ansprüch 17 in geänderte Ansprüche 15, 16 und 17 unterteilt; neue Ansprüche 20 und 21 hinzugefügt."

#### "Erklärung nach Artikel 19(1)" (Regel 46.4)

Den Änderungen kann eine Erklärung beigefügt werden, mit der die Änderungen erläutert und ihre Auswirkungen auf die Beschreibung und die Zeichnungen dargelegt werden (die nicht nach Artikel 19 (1) geändert werden können).

Die Erklärung wird zusammen mit der internationalen Anmeldung und den geänderten Ansprüchen veröffentlicht.

Sie ist in der Sprache abzufassen, in der die internationalen Anmeldung veröffentlicht wird.

Sie muß kurz gehalten sein und darf, wenn in englischer Sprache abgefaßt oder ins Englische übersetzt, nicht mehr als 500 Wörter umfassen

Die Erklärung ist nicht zu verwechseln mit dem Begleitschreiben, das auf die Unterschiede zwischen den Ansprüchen in der eingereichten Fassung und den geänderten Ansprüchen hinweist, und ersetzt letzteres nicht. Sie ist auf einem gesonderten Blatt einzureichen und in der Überschrift als solche zu kennzeichnen, vorzugsweise mit den Worten "Erklärung nach Artikel 19 (1)".

Die Erklärung darf keine herabsetzenden Äußerungen über den inter nationalen Recherchenbericht oder die Bedeutung von in dem Bericht angeführten Veröffentlichungen enthalten. Sie darf auf im internationalen Recherchenbericht angeführte Veröffentlichungen, die sich auf einen bestimmten Anspruch beziehen, nur im Zusammenhang mit einer Änderung dieses Anspruchs Bezug nehmen.

#### Auswirkungen eines bereits gestellten Antrags auf Internationalevorläufige Prüfung

Ist zum Zeitpunkt der Einreichung von Änderungen nach Artikel 19 bereits ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt worden, so sollte der Anmelder in seinem Interesse gleichzeitig mit der Einreichung der Änderungen beim Internationalen Büro auch eine Kopie der Änderungen bei der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragen Behörde einreichen (siehe Regel 62.2 a), erster Satz).

## Auswirkungen von Änderungen hinsichtlich der Übersetzung derinternationalen Anmeldung beim Eintritt in die nationale Phase

Der Anmelder wird darauf hingewiesen, daß bei Eintritt in die nationale Phase möglicherweise anstatt oder zusätzlich zu der Übersetzung der Ansprüche in der eingereichten Fassung eine Übersetzung der nach Artikel 19 geänderten Ansprüche an die bestimmten/ausgewählten Ämter zu übermitteln ist.

Nähere Einzelheiten über die Erfordemisse jedes bestimmten/ausgewählten Amts sind Band II des PCT-Leitfadens für Anmelder zu entnehmen.

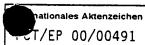
# **PCT**

#### INTERNATIONALER RECHERCHENBERICHT

(Artikel 18 sowie Regeln 43 und 44 PCT)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts		per die Übermittlung des internationalen
S 7428	VORGEHEN zutreffend, nachste	its (Formblatt PCT/ISA/220) sowie, soweit ehender Punkt 5
Internationales Aktenzeichen	Internationales Anmeldedatum	(Frühestes) Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)
PCT/EP 00/00491	(Tag/Monat/Jahr) 21/01/2000	28/01/1999
Anmelder		
		•
VOITH SULZER PAPIERTECHNIK	PATENT GMBH et al.	
Dieser internationale Recherchenbericht wurd	e von der Internationalen Recherchenbehör	de erstellt und wird dem Anmelder gemäß
Artikel 18 übermittelt. Eine Kopie wird dem Int		
	2 2	
Dieser internationale Recherchenbericht umfa  Darüber hinaus liegt ihm jew		nten Unterlagen zum Stand der Technik bei.
Grundlage des Berichts		
<ul> <li>a. Hinsichtlich der Sprache ist die inter durchgeführt worden, in der sie eing</li> </ul>	rnationale Recherche auf der Grundlage der ereicht wurde, sofern unter diesem Punkt nic	internationalen Anmeldung in der Sprache chts anderes angegeben ist.
Die internationale Recherche Anmeldung (Regel 23.1 b)) o		e eingereichten Übersetzung der internationalen
		der Aminosäuresequenz ist die internationale
, <u> </u>	equenzprotokolls durchgeführt worden, das dung in Schriflicher Form enthalten ist.	
1 =	onalen Anmeldung in computerlesbarer Form	n eingereicht worden ist.
	n in schriftlicher Form eingereicht worden ist.	•
bei der Behörde nachträglich	n in computerlesbarer Form eingereicht word	den ist.
Die Erklärung, daß das nach internationalen Anmeldung i	nträglich eingereichte schriftliche Sequenzpro m Anmeldezeitpunkt hinausgeht, wurde vorg	otokoll nicht über den Offenbarungsgeh <u>alt</u> -der gelegt.
Die Erklärung, daß die in cor wurde vorgelegt.	nputerlesbarer Form erfaßten Informationen	n dem schriftlichen Sequenzprotokoll entsprechen,
Bestimmte Ansprüche hab	en sich als nicht recherchierbar erwieser	n (siehe Feld I).
3. Mangelnde Einheitlichkeit	der Erfindung (siehe Feld II).	
4. Hinsichtlich der Bezeichnung der Erfine	duna	
X wird der vom Anmelder einge	•	
	Behörde wie folgt festgesetzt:	
·		
Hinsichtlich der Zusammenfassung		
wird der vom Anmelder einge		
wurde der Wortlaut nach Rec	gel 38.2b) in der in Feld III angegebenen Fa: innerhalb eines Monats nach dem Datum de ellungnahme vorlegen.	ssung von der Behörde festgesetzt. Der er Absendung dieses internationalen
	st mit der Zusammenfassung zu veröffentlich	nen: Abb. Nr
X wie vom Anmelder vorgeschi		keine der Abb.
weil der Anmelder selbst keir	ne Abbildung vorgeschlagen hat.	<del></del>
weil diese Abbildung die Erfi	ndung besser kennzeichnet,	

## "INTERNATIONALE RECHERCHENBERICHT



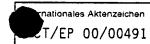
1

A. KLASS IPK 7	BIFIZIERUNG DES ANMELDUNGSGEGENSTANDES D21F11/04		
Nach der Ir	nternationalen Patentklassifikation (IPK) oder nach der nationalen K	laccifikation der IDK	
1	ERCHIERTE GEBIETE	1923-HUMMO1 - 1,731 H IZ	
	erter Mindestprüfstoff (Klassifikationssystem und Klassifikationssym D21F	ibole )	
Recherchie	erts aber nicht zum Mindestprüfstoff gehörende Veröffentlichungen,	soweit diese untar die recherchierten Gebiete	failen
D tiler 1 BW	er internationalen Flecherche konsultierte elektronische Datenbank	(Name der Datenbank, und evt!, varwendete ;	Suithbegriffe)
EPO-In	ternal		
C. ALS WE	ESENTLICH ANGESEHENE UNTERLAGEN		
Kategorie	Bezeichnung der Veröffentlichung, soweit erforderlich unter Anga	be der in Betracht kommenden Teile	Betr. Anspruch Nr.
X	US 5 788 816 A (STECKENREUTER ET 4. August 1998 (1998-08-04)	AL)	1,2, 12-16, 23-27, 36-39
	das ganze Dokument		30-39
χ .	EP 0 465 698 A (BELOIT) 15. Januar 1992 (1992-01-15) das ganze Dokument		1,2, 23-27,37
X	EP 0 289 445 A (BELOIT) 2. November 1988 (1988-11-02) das ganze Dokument		1,2, 23-27,37
P,A	WO 99 40256 A (VALMET CORPORATIO 12. August 1999 (1999-08-12) 	N)	ć-
		•	
entne	ere Veröffentlichungen sind der Fortsetzung von Feld C zu ehmen	X Siehe Anhang Patentfamilie	
"A" Veröffer aber ni	Kategorien von angegebenen Veröffentlichungen : ntlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert, icht als besonders bedeutsam anzusehen ist Dokument, das jedoch erst am oder nach dem internationalen	"T" Spätere Veröffentlichung, die nach dem i oder dem Prioritätsdatum veröffentlicht v Anmeldung nicht kollidiert, sondern nur Erfindung zugrundeliegenden Prinzips o Theorie angegeben ist	worden ist und mit der zum Verständnis des der
Anmelo "L" Veröffen scheine andere	dedatum veröffentlicht worden ist ntlichung, die geeignet ist, einen Prioritätsanspruch zweifelhaft er- en zu lassen, oder durch die das Veröffentlichungsdatum einer ni im Recherchenbericht genannten Veröffentlichung belegt werden er die aus einem anderen besonderen Grund angegeben ist (wie	"X" Veröffentlichung von besonderer Bedeut kann allein aufgrund dieser Veröffentlich erfinderischer Tätigkeit beruhend betrac "Y" Veröffentlichung von besonderer Bedeut	rung nicht als neu oder auf htet werden ung; die beanspruchte Erfindung
ausgefi "O" Veröffer eine Be "P" Veröffen	ührt) ntlichung, die sich auf eine mündliche Offenbarung, enutzung, eine Ausstellung oder andere Maßnahmen bezieht ntlichung, die vor dem internationalen Anmeldedatum, aber nach eanspruchten Prioritätsdatum veröffentlicht worden ist	kann nicht als auf erfinderischer Tätigke werden, wenn die Veröffentlichung mit Veröffentlichungen dieser.Kategorie in V diese Verbindung für einen Fachmann n "&" Veröffentlichung, die Mitglied derselben f	iner oder mehreren anderen erbindung gebracht wird und aheliegend ist
Datum des A	Abschlusses der internationalen Recherche	Absendedatum des internationalen Reci	nerchenberichts
30	). Juni 2000	10/07/2000	
Name und P	ostanschrift der Internationalen Recherchenbehörde Europäisches Patentamt, P.B. 5818 Patentlaan 2 NL – 2280 HV Rijswijk	Bevollmächtigter Bediensteter	
	Tel. (+31-70) 340-2040, Tx. 31 651 epo nl, Fax: (+31-70) 340-3016	De Rijck, F	

## INTERNATIONALER BECHERCHENBERICHT

Angaben zu Veröffentlichunge

ur selben Patentfamilie gehören



Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument		Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie		Datum der Veröffentlichung
US 5788816	Α	04-08-1998	DE EP	19530983 A 0761874 A	27-02-1997 12-03-1997
EP 465698	Α	15-01-1992	AU BR CA WO FI JP KR PL US ZA	657691 B 8213991 A 9106629 A 2087013 C 9201111 A 930080 A 8023117 B 191140 B 167967 B 5468348 A 9105311 A	23-03-1995 04-02-1992 01-06-1993 17-01-1995 23-01-1992 08-01-1993 06-03-1996 15-06-1999 30-12-1995 21-11-1995 29-04-1992
EP 289445	A	02-11-1988	AU BR CA DE FI IN JP JP US ZA	598930 B 1569488 A 8802048 A 1313965 A 3861546 D 882009 A,B, 171521 A 1686709 C 3051837 B 63282392 A 4830709 A 8803060 A	05-07-1990 03-11-1988 29-11-1988 02-03-1993 21-02-1991 02-11-1988 07-11-1992 11-08-1992 08-08-1991 18-11-1988 16-05-1989
WO 9940256	Α	12-08-1999	FI AU	103211 B 2280999 A	14-05-1999 23-08-1999